



Vereinsatzung Vergessene Welten e. V.

- verabschiedet am 11. März 2012 -
- 1.Änderung am 16. August 2015 -
- 2.Änderung am 04. März 2017 -

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Vergessene Welten“.
- (2) Der Verein führt außerdem den gültigen Namenszusatz, der Ziel und Zweck des Vereins deutlich macht. Dieser Zusatz lautet:
Verein für Rollenspiele, Fantasy & erlebte Geschichte.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fritzlar.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Verständnisses des Mittelalters als Ursprung der europäischen Kultur, die Unterstützung der Beschäftigung mit dem Live-Rollenspiel als auch die Verbreitung der Rollenspiele aller Art.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die im Bereich Freizeitgestaltung tätig sind, wird angestrebt.
- (3) Die Satzungszwecke werden im „Vergessene Welten e. V.“ verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Pflege und Verbreitung mittelalterlichen Kulturgutes um sie der Bevölkerung zugänglich zu machen. Dies geschieht z.B. durch handwerkliche Betätigung zur Herstellung mittelalterlicher Gebrauchsgegenstände und der Darstellung mittelalterlichen Lebens.
 2. Die Verbreitung der Idee des Rollenspiels in Hessen. Dies geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Rollenspielveranstaltungen und Ausstellungen.
 3. Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit dem Rollenspiel in seiner Vielfalt, d.h. auf die künstlerischen, historischen und sozialen Aspekte hinzuweisen. Dies geschieht insbesondere durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Seminare und Workshops.
 4. Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur nationalen und internationalen Rollenspielgemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
 5. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die persönlichen und sozialen Kontakten der Rollenspieler dienen (hier insbesondere im Bereich der Familie sowie zwischen Jung und Alt).
 6. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des „Vergessene Welten e. V.“ dienlich sind.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 1. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, etc.
 2. Veranstaltung von Liverollenspielen
 3. Vorträge, Seminare und Workshops
 4. Busausflüge und Zeltlager
 5. sportliche Betätigungen

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der genaue Zweck ist unter §2 dieser Satzung dargelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar unter VR 585 eingetragen.
- (2) Der Verein ist mit dem Namen „Vergessene Welten“ eingetragen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Außerdem führt der Verein den gültigen Namenszusatz, der Ziel und Zweck des Vereins deutlich macht. Dieser Zusatz soll lauten: Verein für Rollenspiele, Fantasy & erlebte Geschichte.

§6 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen und Personengesellschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen; Form und Inhalt bestimmt der geschäftsführende Vorstand; bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. Austritt (§9 der Satzung)
 2. Ausschluss (§10 der Satzung)
 3. Streichung (§11 der Satzung)

- (2) Die Mitgliedschaft wird außerdem beendet bei Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen und Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
- (3) Von einem Mitglied wahrgenommene Vereinsämter erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§9 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§10 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wurde.
- (6) Das hinterlegte Geld auf dem Arbeitskonto verbleibt anteilig im Besitz des Vereins.

§11 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mit einem Monat im Rückstand ist und wenn nach einem weiteren Monat, nach Absendung der schriftlichen Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand, weder der Jahresbeitrag noch die entstandenen Zusatzkosten voll entrichtet wurden. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Kosten für das Mahnverfahren werden dem betroffenen Mitglied berechnet. (Porto, Schreibauslagen, etc.)
- (6) Eine Mahngebühr wird erhoben.
- (7) Die Höhe der Mahngebühr bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Gebührenordnung festgelegt. Sie beträgt maximal einen Jahresbeitrag.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
- (9) Sämtliche Unkosten die dem Verein entstehen (z.B. Rückbuchung, nicht ausreichende Deckung, Fremdbank, ...) werden zu Lasten des Mitglieds gebucht.
- (10) Die Mitgliedschaft wird zum Ende des laufenden Monats gestrichen.
- (11) Das hinterlegte Geld auf dem Arbeitskonto wird anteilig zurückgezahlt.

§12 Mitgliedschaftsarten und Mitgliedsbeitrag

- (1)** Der Verein unterscheidet seine Mitglieder nach:
 1. ordentliches Mitglied
 2. Fördermitglied
 3. Ehrenmitglied
- (2)** Bei Eintritt in den Verein wählt das Mitglied zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft. Die Mitgliedschaftsart wird auf schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres geändert. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung ernannt.
- (3)** Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten, welcher sich aus dem Mitgliedsbeitrag und der Arbeitsstundenrücklage zusammensetzt. Er kann je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich hoch sein. Dieser ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu leisten, bei Mitgliedern, die nach dem 31.01. eines Jahres dem Verein beitreten, ist der Jahresbeitrag anteilig, je nach verbleibenden Monaten, mit Aushändigung der Aufnahmeerklärung fällig.
- (4)** Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5)** Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- (6)** Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der einmaligen Aufnahmegebühr wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu abgestimmt.
- (7)** Im Bedarfsfall können nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen bestimmt werden.
- (8)** Durch ordentliche Mitglieder (§12 Abs. 1 Satz 1) sind in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Arbeitsleistungen zu erbringen, der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder auch davon befreien. Die Art der Arbeitsleistung wird in der Arbeitsordnung festgelegt.
- (9)** Bei Mitgliedern, die nach dem 31.01. eines Jahres dem Verein beigetreten sind, werden die zu erbringenden Arbeitsleistungen anteilig (je nach verbleibenden Monaten) festgelegt.
- (10)** Werden Arbeitsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht, werden Gebühren für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde fällig.
- (11)** Der Stundenansatz für die zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung (§15 Abs. 9 der Satzung) festgehalten.
- (12)** Für jede zu leistende Arbeitsstunde ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres ein Betrag einzuzahlen.
- (13)** Bei Jahresabschluss wird der Betrag für jede geleistete Arbeitsstunde dem Vereinsmitglied für das Folgejahr gutgeschrieben.

§13 Organe des Vereins

- (1)** Organe des Vereins sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand (§14 der Satzung)
 2. der erweiterte Vorstand (§15 der Satzung)
 3. die Mitgliederversammlung (§16 und §18 bis §23 der Satzung)

§14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem 1.Vorsitzenden,
 2. dem 2.Vorsitzenden,
 3. dem Kassierer,

- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein jeweils einzeln.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Vereinsmitgliedern.
- (6) Verschiedene Ämter im geschäftsführenden Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate angehören und volljährig sind; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstands nach der Gründung des Vereins.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand soll bei Bedarf zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (§15 Abs. 4).
- (9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind und welches von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand legt zur jährlichen Mitgliederversammlung (§16 Abs. 4) einen Jahresbericht sowie die Jahresbilanz vor.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Dabei dürfen der Zweck oder die Aufgaben des Vereins nach dieser Satzung nicht geändert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen der jeweiligen Behörde entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§15 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand (§14)
 2. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 3. dem Schriftführer sowie
 4. bis zu 3 Beisitzern
- (2) Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben unterstützen.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten erweiterten Vorstands im Amt.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstands sind durch den 1.Vorsitzenden oder durch einen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand zu leiten.
- (5) Sitzungen des erweiterten Vorstands sind, bei Bedarf, vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden durch die Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder getroffen.
- (8) Bei Beschlüssen des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches von einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie einem anwesenden Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterschreiben ist.
- (9) Der erweiterte Vorstand kann eine Gebührenordnung, Arbeitsordnung, Fundusordnung, Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung verabschieden; alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- (2) Der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (3) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung stimmt jährlich über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands (§14) und des erweiterten Vorstands (§15) ab.
- (5) Bei anstehenden Neuwahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss, der aus zwei Mitgliedern besteht. Er führt die Neuwahlen durch.

§17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Schriftverkehr den Verein betreffend nach seinen Namen den Zusatz „Mitglied des Vergessene Welten e. V.“ zu führen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. Den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
 4. Sich regelmäßig über Neuigkeiten im Verein zu informieren z. B.: Homepage / E-Mail / Internet-Forum
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht den Vereinsfundus zu nutzen. Die Ausgestaltung der Nutzung ergibt sich aus der Fundusordnung (§15 Abs. 9 der Satzung).

§18 Teilnahmeberechtigung und Stimmrecht zur Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§19 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 2. wenn es schriftlich, durch begründeten Antrag, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird,
 3. jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres.

§20 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich (**Brief oder Email**) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung gilt auch als schriftlich zugestellt, wenn diese an die letzte bekannte Adresse **bzw. Email-Adresse**, des Mitglieds versendet wurde. Mitglieder ohne Mailadresse müssen per Brief berufen werden.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen; Anträge die Tagesordnung betreffend sind binnen einer Woche beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§21 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs.5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§22 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gem. §33 Absatz 1 Satz 1 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist gemäß §33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss vorab schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 Satz 2 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganz Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§24 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind mehrmals jährlich zulässig.
- (2) Ein Vorstandsmitglied (§14 und §15) kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §22 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§14 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Vergessene Welten e.V.“ an das Jugendzentrum der Stadt Fritzlar das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§26 Verschwiegenheitsverpflichtung - Behandlung von Vereinsunterlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle vertraulichen Angelegenheiten und über alle Dinge, die ihnen anlässlich ihrer Mitgliedschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere alle während ihrer Tätigkeit in einem Vereinsamt anvertrauten oder ihnen zugänglich gewordenen Vereinsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge, finanzielle Verhältnisse, Neuerungen und Erfindungen strengstens Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. §8 bis §11 der Satzung) hat das Mitglied unaufgefordert alle kostenlos zu Verfügung gestellten Unterlagen an den Verein zurückgeben. Gleiches gilt für sämtliche Vereinsunterlagen, Kopien, Kassenbücher, Karteien, Mitgliederlisten, etc., sowie alle sonst vom Verein zur Verfügung gestellten oder den Verein betreffenden Unterlagen, Dokumente und Gegenstände.

§27 Mitteilungen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein (vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand) alle Tatsachen und Änderungen, die für die Mitgliedschaft, die Beiträge oder die Leistungen erheblich sind, innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, insbesondere
 1. die Änderung der Namen, der Anschrift, der Telefonnummer, der Faxnummer und der E-Mail-Adresse,
 2. die Änderung der Bankverbindung (sofern Beitragszahlungen durch Lastschriftzug erfolgen).
- (2) Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht entstehen, werden dem betreffenden Mitglied berechnet.

§28 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

- (3)** Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung der Daten, sofern damit nicht der Beitragseinzug gefährdet wird,
 - d) Löschung seiner Daten nach Ausscheiden aus dem Verein.

Entsprechende Ersuchen oder Anträge (außer zu d)) sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

- (4)** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstandenen Fotos und ihrem Namen in Print- und elektronischen Medien zu. Ebenso erklären sie sich damit einverstanden, bei Überlassung ihrer E-Mail-Anschrift diese für Informationen durch den Verein nutzen zu lassen. Bei minderjährigen Mitgliedern wird für die Veröffentlichung von Fotos und dem Namen die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter/-s eingeholt.

Fritzlar, den 04.03.2017

Daniel Schaak
1.Vorsitzender

Thomas Fischer
2.Vorsitzender

Silvia Penka
Schriftführerin